

AMTSBLATT

08

14.04.2023

INHALT	SEITE
22. Hundesteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 22.11.2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 31.03.2023	46
23. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Flurbereinigungsverfahren Lenningsen-Flierich	52
24. Absicht der Teileinziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Luisenstraße, drei PKW- Stellplätze vor Kurpark-Bistro	55
25. Öffentliche Zustellung	57

Herausgeber und Bezug

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister - Organisation -, Tel. 02303/103-232 www.unna.de

22. Bekanntmachung

Hundesteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 22.11.2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 31.03.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV NW S. 1063), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung vom 09. März 2023 folgende Fünfte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22. November .2001 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Kreisstadt Unna.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Unna gemeldet und bei einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung nachweislich abgegeben wird.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer hundehaltenden Person oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	108 Euro;
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	120 Euro;
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	132 Euro;
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	408 Euro;
e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	450 Euro;
f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	483 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind solche nach § 3 Hundegesetz für das Land Nord- rhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Gefährliche Hunde, die bei Erlass dieser Änderungssatzung bereits nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c versteuert werden, haben Bestandsschutz und sind von einer Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d bis f ausgenommen.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Kreisstadt Unna aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "Bl", "aG", "Gl" oder "H" besitzen. Der Nachweis über das Merkzeichen ist dem Antrag beizufügen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund nachweislich aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern.

Bereits bestehende Steuerbefreiungen haben Bestandsschutz, auch wenn entsprechende Nachweise über die besondere Ausbildung des Hundes fehlen.

(3) Für Hunde, die direkt aus dem Tierheim des Kreises Unna aufgenommen werden, wird auf Antrag und nach Vorlage der Übernahmevereinbarung eine Steuerbefreiung von 6 Monaten gewährt. Die Frist von 6 Monaten beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim übernommen worden ist.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor einem von der Kreisstadt anerkannten Verein oder Verband mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist bei Hunden, die bereits bei der Kreisstadt Unna versteuert werden, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Kreisstadt zu stellen. Bei Neuanmeldungen ist der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung der Anmeldung beizufügen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die hundehaltende Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Kreisstadt Unna schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der hundehaltenden Person durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Fehlen eines entsprechenden Nachweises, ist der Tag der Abmeldung bzw. Kenntnisnahme der Kreisstadt Unna von der Veräußerung, der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Versterben des Hundes maßgeblich. Die Steuerpflicht endet dann mit dem Ablauf des Monats der Abmeldung bzw. Kenntnisnahme.

(3) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Kreisstadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Kreisstadt Unna anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die hundehaltende Person aus der Kreisstadt Unna weggezogen ist, bei der Kreisstadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (3) Haushaltungsvorstände und deren Stellvertretung sind verpflichtet, den Beauftragten der Kreisstadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertretung zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386/390), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- 2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
- 3. als hundehaltende Person entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- 4. als Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretung sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Absatz 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- 5. als Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretung entgegen § 8 Absatz 4 die vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Fünfte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 22. November 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 31. März 2023

gez. Dirk Wigant Bürgermeister

Abl.KrStUN 08 - 22 / 14. April 2023

23.

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Flurbereinigungsbehörde -Postfach 59817 Arnsberg



Dienstgebäude: Stiftstraße 53 59494 Soest

Tel. 02931/82-5030

Soest, 05.04.2023

Flurbereinigungsverfahren Lenningsen-Flierich Az.: 33.8 – 28942

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Lenningsen-Flierich wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 4 angeordnet.

- Der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 4 vorgesehene neue <u>Rechtszustand</u> tritt mit Wirkung vom <u>24.04.2023</u> an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
- 2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- 3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet ist für den Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 bis 4 bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 05.08.2002 und die Ergänzungsanordnungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 21.08.2013 und 20.08.2019 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil über die gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 bis 4 erhobenen Widersprüche rechtskräftig entschieden worden ist, und somit der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 bis 4 für alle Beteiligten rechtskräftig feststeht.

Der bisherige, lediglich auf den Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in <u>rechtlicher</u> Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern und Teilnehmerinnen das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer/innen über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, würden sich die oben dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 4 das private Interesse von Widerspruchsführern/Widerspruchsführerinnen an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Die Ausführungsanordnung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/-2324

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter "Kontakt".

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: https://www.bra.nrw.de/-357

Hinweis zu Geldausgleichen und -abfindungen:

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Im Auftrag

(Ralf Helle), LRVD

24. Bekanntmachung

Absicht der Teileinziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Luisenstraße, drei PKW-Stellplätze vor Kurpark-Bistro

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität des Rates der Kreisstadt Unna hat am 22.02.2023 folgende Absichtserklärung beschlossen:

Die drei in dem im anliegenden Lageplan kenntlich gemachten öffentlichen PKW-Stellplätze in der Gemeindestraße "Luisenstraße" sollen aufgrund des Vorliegens überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls dem öffentlichen Gemeingebrauch Parken entzogen, in zwei Behindertenparkplätze für die Kunden des Kurpark-Bistros umgewandelt und dafür gemäß § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung teileingezogen werden.

Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Bereich 66 Tiefbau, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

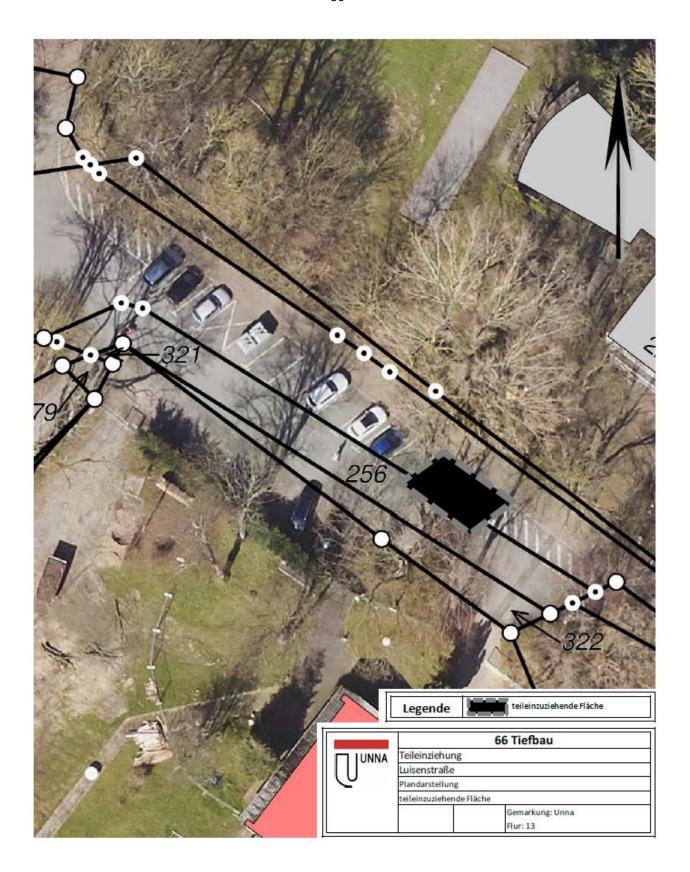
Anlage: Lageplan

Unna, 05.04.2023

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich Erster Beigeordneter



Abl.KrStUN 08 - 24 / 14. April 2023

25. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum	
900158004750	06.04.2023	
Empfänger		
Name		
Mecke-Demir, Hardy-Can		
Letzte bekannte Anschrift		
Im Oberfeld 3 b, 51381 Leverkusen		
Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme		
Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Steuern	206

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 13.04.2023

Abl.KrStUN 08 - 25 / 14. April 2023